

Übersicht Förderrichtlinien/Programme der Ortsgemeinde Otterstadt (Stand 05.07.2023)

Förderschwerpunkt		Kurzbezeichnung	Fördersumme/ Zuschuss	Erläuterungen
1. nur Bestandsgebäude	1.1	Dämmung von Dach und/oder Außenfassade	10 %, max. 500 €	Wärmedämmung der obersten Geschosdecke und /oder Dachschrägen und Außenfassade. Nach der Dämmung muss ein U-Wert von max. 0,24 W (m ² k) erreicht werden. Die Dämmung kann von einem Fachbetrieb oder in Eigenleistung ausgeführt werden.
	1.2	Einbau von neuen Fenstern	10 %, max. 500 €	Gefördert werden Fenster mit Zweifach- oder Dreifachverglasung. Es muss ein U-Wert von max. 1,30 W (m ² K), bzw. 1,40 W (m ² K) bei Dachfenstern erreicht werden.
	1.3	Umstellung Öl- oder Gasheizung auf regenerative Quellen	10 %, max. 500 €	Gefördert wird der Austausch einer 10-30 Jahre alten Heizung. Anlagen älter als 30 Jahre werden nur dann gefördert wenn sie von der Nachrüstungsverpflichtung gem. EEG 2020 ausgeschlossen sind.
	1.4	Entsorgung von Heizöltanks	100 €	Gefördert wird die Entsorgung von Heizöltanks wenn die Gebäudeheizung von Öl auf einen anderen Energie-träger umgestellt wurde. Nicht dazu zählen bauliche Maßnahmen wie das Einreißen von Wänden oder Vergrößern von Wandöffnungen zum Ausbau d. Tanks.
	1.5	Hydraulischer Abgleich an bestehenden Heizungsanlagen	20 %, max.150 €	Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind nicht förderfähig. Der Abgleich begrenzt sich auf Heizungsanlagen die bereits seit mindestens zwei Jahren in Betrieb sind. Die Arbeiten sind nur von einem Fachbetrieb auszuführen.
	1.6	Gebäudeenergie-Check	30 €	Sie erhalten einen pauschalen Zuschuss für einen Gebäudeenergie-Check vor Ort, durchgeführt z. B. von der Verbraucherzentrale RLP.
	1.7	Eignungs-Check Solar	30 €	Sie erhalten einen pauschalen Zuschuss für einen Eignungscheck- Solar vor Ort, durchgeführt z. B. von der Verbraucherzentrale RLP.
	1.8	Gebäude Thermografie	50 €	Sie erhalten einen pauschalen Zuschuss für die Durchführung einer Gebäude-Thermografie.

2. Neubauten und Bestandsgebäude	2.1	Installation von Solaranlagen / Balkonkraftwerke	10 %, max. 500 €	Gefördert werden Anlagen die im baulichen Zusammenhang stehen. Förderung für neue Module. Fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Eine Förderung auf Neubauten ist nur vorgesehen wenn die Anlage ohne gesetzliche oder baurechtliche Verpflichtung errichtet wurde.
	2.2	Batteriespeicher für neue oder bestehende Solaranlagen	10 %, max. 250 €	Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
	2.3	Wallbox (eine je Haushalt)	100 €	Es wird ein pauschaler Zuschuss gewährt sofern eine Normalleistung von 11 KW erreicht wird.

3. Flächenentsiegelung und Begrünung	3.1	Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung, mindestens 3 m ³	10 %, max. 250 €	Die Mindestgröße der errichteten Zisterne beträgt 3m ³ . Die Förderung bezieht sich nur auf neu errichtete und angeschlossene Zisternen.
	3.2	Oberirdische Wasser-/Regenauffangbeälter	10 %, max. 100 €	Nutzung zur Gartenbewässerung.
	3.3	Dachbegrünung	10 %, max. 500 €	Eine Förderung entfällt wenn gesetzliche oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen bestehen.
	3.4	begrünte Sicht- o. Lärmschutzwände	10 %, max. 500 €	Eine Förderung entfällt wenn gesetzliche oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen bestehen.
	3.5	Entsiegelung von Flächen wie "Schottergärten" oder Stellplätzen	2,5 €/m ² , max. 250 €	Rückbau von Schottergärten und Stellplätzen durch Anlegen von Grünflächen.
	3.6	Pflanzen insekten- und vogelfreundlicher Bäume	10 € je Baum, max. 5 Bäume	Das gültige Nachbarschaftsrecht ist einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken